

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?¹

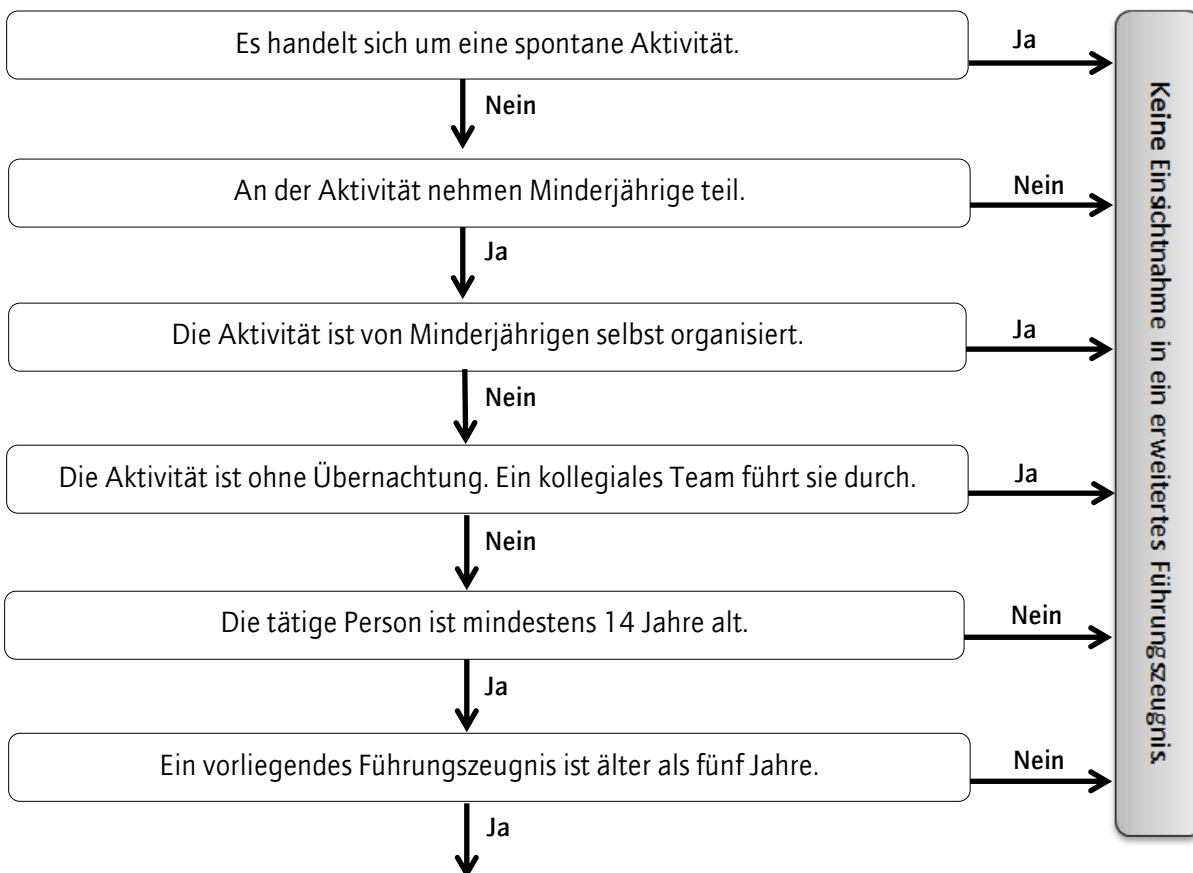
Ein erweitertes Führungszeugnis müssen alle neben- oder ehrenamtlich Tätigen vorlegen, die

- mindestens 14 Jahre alt sind,
- mit mindestens einem minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen zu tun haben und
- folgende Tätigkeiten ausüben:

- **Leitung einer regelmäßigen² Gruppenstunde mit Kindern und / oder Jugendlichen**
- **Tätigkeiten, die mindestens eine Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen³**
- **Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen**
- **Tätigkeiten, die Einzelarbeit, vergleichbar mit Einzelunterricht, beinhalten**
- **Tätigkeiten, die in privaten Räumen stattfinden**
- **Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team durchgeführt werden**

Neben- und ehrenamtliche Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die von dieser Regel nicht erfasst werden, sind genau zu prüfen.

Folgendes Prüfschema zeigt, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist.



Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

¹ angelehnt an die Arbeitshilfe des BDKJ Diözese Trier, S. 22, überarbeitet für das Dekanat Bruchsal

² mindestens alle zwei Monate oder häufiger und auf Dauer angelegt

³ Betreuungs- und Küchenpersonal